

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Deniz Celik (DIE LINKE) vom 25.08.22

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Rechtsextremistische Hamburger Burschenschaft Germania**

**Einleitung für die Fragen:**

*Im Gegensatz zu den Verfassungsschutzberichten 2014 bis 2020, wo der Hamburger Burschenschaft Germania (HB!G) und der Pennalen Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg (PB! Chattia) jeweils ein eigenes Kapitel gewährt wurde, werden die HB!G und die PB! Chattia im aktuellen Bericht des Landesamtes für das Jahr 2021 nicht ein einziges Mal auch nur namentlich erwähnt. Dabei hatte das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 14. Dezember noch festgestellt, dass die Klage der HB!G gegen die Nennung im VS-Bericht abzulehnen und die Nennung rechtmäßig sei (VG Hamburg, Beschluss vom 14. Dezember 2020, Az. 15 E 2497/20).*

*Im VS-Bericht für das Jahr 2020 heißt es unter anderem: „Nach wie vor illustriert ein Vorkommnis aus dem Jahr 2016 das vorherrschende Gedankengut in der HB! Germania. Nachbarn und alarmierte Polizeibeamte hörten damals deutliche „Sieg-Heil“-Rufe aus dem Haus der HB! Germania. Nach dem LfV Hamburg vorliegenden Erkenntnissen sind entsprechende Vorkommnisse keine Einzelfälle, sondern Ausdruck einer innerhalb der HB! Germania verbreiteten rechtsextremistischen Grundhaltung.“ (VS-BERICHT 2020, LfV Hamburg, Seite 212).*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Ist die HB!G weiterhin Beobachtungsobjekt hinsichtlich rechtsextremistischer Bestrebungen seitens des LfV Hamburg?*

*Wenn ja, warum wird diese nicht mehr im jährlichen VS-Bericht aufgeführt?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 1:**

Ja. Im Übrigen siehe Drs. 21/15989.

**Frage 2:** *In der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/9265 antwortete der Senat auf die Frage nach der Mitgliederzahl aufgeschlüsselt nach Alten Herren und Burschen der HB!G: „Zur Gesamtmitgliederzahl liegen der zuständigen Behörde keine Erkenntnisse vor. Eine Unterscheidung der Mitglieder im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.“ Dieses Nichtwissen wurde in der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/735 bestätigt. Liegen dem Senat inzwischen Mitgliedszahlen vor?*

*Wenn nein, wie will der Senat zuverlässig die Gesamtzahl der Hamburger Rechtsextremisten angeben?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die Aussage gilt unverändert. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg veröffentlicht in seiner Berichterstattung im Verfassungsschutzbericht Potenzialzahlen.

**Frage 3:** *Die HB!G verzog im Spätsommer 2021 aus der Sierichstraße 23 an einen unbekanntem Ort. Auf ihrer Homepage gibt sie jedoch bis heute als ViSdP ihre Adresse in der Sierichstraße 23 an. Liegt hier ein Verstoß gegen das Pressegesetz beziehungsweise das Telemediengesetz vor?*

*Wenn ja, wurden Ermittlungen gegen diesen Verstoß eingeleitet?*

**Antwort zu Frage 3:**

Nach Angaben der zuständigen Medienanstalt Hamburg-Schleswig-Holstein liegt ein Verstoß nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Telemediengesetz (TMG) vor, da die Angabe des Namens des Vertretungsberechtigten des Telemedienanbieters beziehungsweise der Name der natürlichen Person, die die Webseite anbietet, im fraglichen Impressum fehlt. Darüber hinaus stellt auch die Angabe einer falschen Anschrift, unter der eine Anbieterin oder ein Anbieter niedergelassen ist, einen Verstoß nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 TMG dar. Der Anbieter, der der Medienanstalt bisher noch nicht bekannt gewordenen Webseite, wird nunmehr in der hier verwaltungsüblichen Vorgehensweise schriftlich auf den Mangel hingewiesen. Ihm wird zugleich unter Fristsetzung Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Auf diesem Weg kann auch die Zustellungsfähigkeit der im Impressum angeführten Anschrift überprüft werden. Ist eine Zustellung an die angegebene Anschrift nicht möglich, werden unter Einbeziehung der zentralen Registrierungsstelle und Betreiberin aller Domains mit der Länderendung .de im Internet DENIC e.G. weitere Schritte eingeleitet, um den Anbieter zu ermitteln. Ist auch dies nicht möglich kann DENIC gebeten werden, zu veranlassen, dass die Seite nicht mehr erreichbar ist.

Im Übrigen wurde in diesem Zusammenhang ein Ordnungswidrigkeitenverfahren vonseiten des Landeskriminalamtes, Abteilung Staatsschutz (LKA 7) eingeleitet.

Das Hamburgische Pressegesetz ist nicht berührt, da es sich ausschließlich auf Druckwerke bezieht.

**Frage 4:** *Das ehemalige Haus der HB!G in der Sierichstraße 23 wurde sowohl vom BfV (BT-Drs. 19/518), wie auch vom LfV Hamburg (Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 21/14421) als „rechtsextremistische Immobilie“ geführt, unter anderem weil dort rechtsextremistische Veranstaltungen mit rechtsextremistischen Referenten stattfinden. Wird das neue Haus weiterhin als rechtsextremistische Immobilien geführt und unterliegt auch der Trägerverein, das „Studentenwohnheim Harry Lange e.V.“, der Beobachtung durch den LfV Hamburg?*

**Antwort zu Frage 4:**

Ja.

**Frage 5:** *Im Jahr 2009 ist von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) eine Anteilsfinanzierung für eine energieeffiziente Heizungsanlage und Warmwasserversorgung im Studentenwohnheim Harry Lange e.V. gezahlt worden (Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 20/8662). Hat das Studentenwohnheim der HB!G für sein neues Haus staatliche Gelder erhalten? Ist der Verein „Harry Lange“ als gemeinnützig anerkannt oder ist er Mitglied in einem oder weiteren Vereinen, die als gemeinnützig anerkannt sind?*

**Antwort zu Frage 5:**

Das in der Frage angesprochene Studierendenwohnheim wird nicht vom Studierendenwerk Hamburg bewirtschaftet, sodass hier keine Zuständigkeit der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) vorliegt; insofern hat nach Kenntnis der BWFGB das Wohnheim keine Gelder im Sinne der Fragestellung erhalten.

Im Übrigen ist der Senat wegen des in § 30 der Abgabenordnung normierten Steuerheimnisses grundsätzlich daran gehindert, zu steuerlichen Einzelfällen Auskunft zu geben.

**Frage 6:** *Wie viele Veranstaltungen machte die HB!G 2021 in ihrem Haus oder als Video-Konferenz/Webinar? Wie viele davon mit rechtsextremistischen Referent\*innen beziehungsweise entsprechender Themensetzung? Wenn dem VS dazu keine Erkenntnisse vorliegen, liegt dies an mangelnder Veranstaltungstätigkeit in der Pandemie oder an mangelnder Einblickstiefe in Tätigkeiten der HB!G?*

**Frage 7:** *In der Vergangenheit unterhielt die HB!G Beziehungen und teilweise auch Doppelmitgliedschaften zu verschiedenen rechtsextremistischen Organisationen. So zum Beispiel zur Identitären Bewegung aus Norddeutschland (IB), der sie ihr Haus für Wehrsportübungen zur Verfügung stellte. Im VS-Bericht 2020 des LfV heißt es zum Beispiel „Die IB Hamburg verfügt über enge Verbindungen zu IB-Anhängern aus dem nord- und ostdeutschen Raum sowie zu rechtsextremistischen Hamburger Burschenschaftlern.“ (falsche Schreibweise VS-HH). Bestehen diese engen Verbindungen zu Hamburger Burschenschaften fort, zu welchen der vier in Hamburg ansässigen Burschenschaften und worin äußern sich diese engen Verbindungen?*

**Frage 8:** *Verfügte die HB!G in den letzten Jahren über Kontakte oder Doppelmitgliedschaften mit nationaldemokratischen Vereinigungen, wie der NPD oder den Jungen Nationalisten, ehemals Jungen Nationaldemokraten?*

**Frage 9:** *Verfügte die HB!G in den letzten Jahren über Kontakt zu den in Hamburg nicht als Landesverband vertretenen Parteien „Dritter Weg“ (gegründet 2013) und „Die Rechte“ (gegründet 2012)?*

**Frage 10:** *Verfügt die HB!G über Doppelmitgliedschaften in der AfD in Hamburg oder in anderen Bundesländern? Befinden sich, wenn ja, darunter Mandatsträger in Landtagen oder im Bundestag oder parlamentarische Mitarbeiter?*

**Frage 11:** *Laut Medien waren zwei alte Herren der rechtsextremistischen HB!G, Jan G. und Marko B., als Regierungsdirektor beziehungsweise höherer Beamter im Bundesverteidigungsministerium tätig. Sind diese weiterhin Mitglieder der HB!G beziehungsweise Beamte des BMV?*

**Frage 12:** *Sind dem LfV Hamburg weitere Bezüge der HB!G zum BMV, zur Bundeswehr, zum Reservistenverband der Bundeswehr oder zur Hochschule der Bundeswehr bekannt?*

**Antwort zu Fragen 6 bis 12:**

Um der Gefahr von Rückschlüssen auf Arbeitsweise und Einblickstiefe des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg und der damit verbundenen unverhältnismäßigen Erschwerung einer künftigen Beobachtung vorzubeugen, können detailliertere Angaben im Sinne der Fragestellungen aus Gründen des Staatswohls nur gegenüber dem nach § 24 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes für die parlamentarische Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes zuständigen Kontrollausschuss gemacht werden.

**Frage 13:** *2020 antwortete der Senat (Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/735): „Derzeit verfügen sieben Personen, die das LfV Hamburg dem Personenpotenzial der Hamburger Burschenschaft Germania zurechnet, über waffenrechtliche Erlaubnisse. Die waffenrechtliche Entziehung wird fortlaufend geprüft. Von den sieben Personen verfügen zwei*

*über einen Wohnsitz in Hamburg und liegen in der Zuständigkeit der Hamburger Sicherheitsbehörden.“ Darunter befanden sich laut Senat auch bei Rechtsterroristen besonders beliebte halbautomatische Schusswaffen. Sind seit der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 22/735 weitere waffenrechtliche Erlaubnisse an Mitglieder der HB!G erteilt worden beziehungsweise sind welche entzogen worden? Wie viele Personen, die vom LfV Hamburg der HB!G zugeordnet werden, verfügen aktuell über eine waffenrechtliche Erlaubnis?*

**Antwort zu Frage 13:**

Nein. Durch die Waffenbehörde der Polizei (J 4) sind seitdem keine waffenrechtlichen Erlaubnisse an Mitglieder der HB!G erteilt worden. Den zwei Mitgliedern der HB!G mit Wohnsitz in Hamburg sind durch J 4 die waffenrechtlichen Erlaubnisse bestandskräftig widerrufen worden. Einer weiteren nach Hamburg zugezogenen Person, die der HB!G zugerechnet wurde, wurde ebenfalls die waffenrechtliche Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) bestandskräftig widerrufen. Somit verfügt keine nach Kenntnisstand J 4 der HB!G zugeordnete Person mehr über waffenrechtliche Erlaubnisse.

**Frage 14:** *Ist die Schülerverbindung „Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg“ (PB! Chattia) weiterhin Beobachtungsobjekt des LfV Hamburg?*

*Wenn nein, warum nicht?*

**Antwort zu Frage 14:**

Ja.